



POST WERTLOGISTIK

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wertpaket Premium

Gültig ab 12.04.2022

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Rechtsbeziehungen der Post Wertlogistik GmbH (in der Folge „PWL“), FN 208207m des Handelsgerichtes Wien, Steinheilgasse 1, 1210 Wien, und ihren Kund*innen im Dienstleistungsbereich „Wertpaket Premium“.
- 1.2. Als integrierter Bestandteil dieser AGB gelten die Anhänge
 - A. Versandbedingungen und
 - B. Produktblatt- in denen das Dienstleistungsangebot Wertpaket Premium definiert ist.
- 1.3. Die PWL erbringt die Leistungen gemäß dieser AGB nur für Unternehmer*innen im Sinne des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch; BGBl I120/2005 idGF).

2. Dienstleistungsangebot Wertpaket Premium

- 2.1. Die PWL ist ein hochspezialisiertes Wertlogistik-Unternehmen, das österreichweit die Beförderung und Zustellung von Wertsendungen „Wertpaket Premium“ (im Folgenden „Wertpaket“ bzw. „Paket“) anbietet. Die Kommunikation mit dem*der Empfänger*in obliegt ausschließlich dem*der Kund*in, zumal die PWL in keinerlei Vertragsverhältnis mit dem*der Empfänger*in steht.
- 2.2. Eine durchgehende Beaufsichtigung zwischen der dokumentierten Übergabe des vom*von der Kund*in geschlossenen verplombten Gebindes an PWL und der dokumentierten Abgabe des jeweiligen Pakets an den*die Empfänger*in wird von der PWL im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses durchgeführt. Angegebene Laufzeiten sind lediglich Regellaufzeiten, keine garantierten Lieferfristen. Die Versandbedingungen sind in Anhang A. geregelt.

3. Vertragsverhältnis

- 3.1. Die PWL erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter <https://www.post.at/g/c/wertlogistik>). Die PWL schließt mit dem*der Kund*in einen Vertrag auf Basis dieser AGB in ihrer jeweils geltenden Fassung ab. Die Vereinbarung kommt durch Annahme des Angebotes zustande und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.



Post Wertlogistik

- 3.2. Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Im Einzelfall von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- 3.3. Die Geltung von für die PWL fremden Allgemeinen Geschäfts-/Vertragsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der*die Kund*in in seiner*ihrer Korrespondenz bzw. Schriftverkehr darauf Bezug nimmt.
- 3.4. Entspricht eine Sendung nicht den Bestimmungen dieser AGB, liegt es im Ermessen der PWL die Annahme zu verweigern oder ein sich bereits in Gewahrsam der PWL befindliches Paket auf Kosten des*der Kund*in weiterzubefördern oder auf seine*ihre Kosten zurückzugeben.

4. Zahlungskonditionen

- 4.1. Es gelten die Entgelte gemäß Angebot. Sämtliche Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben insbesondere der USt. Grundlage für die Verrechnung bildet die Erfassung der Sendung am ersten Stützpunkt der PWL.
- 4.2. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils im Nachhinein zum Monatsende.
- 4.3. Der*die Kund*in ist verpflichtet, der PWL ein SEPA-Mandat zu erteilen. Die Entgelte werden im Rahmen des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der PWL von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto abgebucht., Die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der PWL erfolgt spätestens einen Tag vor Abbuchung.
- 4.4. Die PWL hat bei nicht ausreichender Deckung des Kontos das Recht, hinsichtlich des jeweils aushaftenden Betrages, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idgF geltend zu machen. Die PWL hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, dem*der Kund*in in Rechnung zu stellen.
- 4.5. Gerät der*die Kund*in mit einer Zahlung über den Fälligkeitstermin hinaus in Zahlungsverzug, so ist die PWL berechtigt, bis zur Beendigung des Zahlungsverzuges sämtliche Dienstleistungen nur dann zu erbringen, wenn eine Sicherstellung für die Bezahlung der dafür zustehenden Entgelte, in einer Höhe, die sowohl die vom Zahlungsverzug betroffenen als auch die aus den anzunehmenden Dienstleistungen zustehenden Entgelte abdeckt, zu Gunsten der PWL vorliegt (Bsp. in Form einer Akonto-Zahlung oder einer unbedingten und unwiderruflichen Bankgarantie eines erstklassigen Kreditunternehmens, welches seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Großbritannien oder Schweiz hat).
- 4.6. Die PWL ist weiters berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie, Akonto-Zahlung) abhängig zu machen,
 - bei einem KSV-Rating ab 400, oder
 - wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, oder
 - wenn ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde, oder



Post Wertlogistik

- wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, oder
- wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse zu erwarten ist, dass der*die Kund*in seinen*ihren Zahlungsfristen nicht oder nicht fristgerecht entspricht, oder
- wenn aufgrund einer wesentlichen wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Änderung in den unternehmensrechtlichen Kontrollverhältnissen („Change of Control“) beim*bei der Kund*in eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit zu erwarten ist, oder
- wenn aufgrund Zahlungsverzuges und/oder Zahlungsausfalles (i) eines der direkten Beherrschung/Kontrolle des*der Kund*in unterliegenden Unternehmens oder (ii) eines den*die Kund*in direkt beherrschenden Unternehmens zu erwarten ist, dass der*die Kund*in seinen*ihren Zahlungsfristen nicht oder nicht fristgerecht entspricht.

Bei Wegfall der die Sicherheitsleistung auslösenden Umständen wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet.

4.7. Die Fälligkeit der Entgeltforderungen der PWL ist grundsätzlich von der Erbringung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht berührt.

4.8. Indexierung

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Entgelte vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der, gem. §8 Bundesministeriengesetz 1986 beim BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingerichteten, Unabhängigen Schiedskommission jährlich verlaubliche Kostenerhöhungsprozentsatz für das Bewachungsgewerbe (abrufbar unter wko.at) oder ein an seine Stelle tretende Kostenerhöhungsprozentsatz, um die Entgelte jährlich an die veränderte Marktlage (für alle Kostenanteile, insbesondere Lohn-, Rohstoffkosten und sonstigen Kosten) anzupassen. Die Entgelte werden jährlich um diesen Prozentsatz jeweils mit Wirksamkeit ab 01.01. eines jeden Jahres erhöht, erstmalig zum 01.01.2023. Außergewöhnliche Umstände wie z.B. Erhöhung von Treibstoffkosten, berechtigen die PWL auch zu unterjährigen Anpassungen.

4.9. Die PWL behält sich das Recht vor, etwaige Nachverrechnungen durchzuführen, sollte der*die Kund*in höhere Werte zu niedrig deklarieren.

5. Vertragsbeendigung

5.1. Die Vereinbarung kann von jedem*jeder Vertragspartner*in unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Postaufgabestempels maßgeblich.

5.2. Jede der Vertragsparteien ist zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. In diesem Sinn hat die PWL das Recht, dass Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, insbesondere, wenn

- der*die Kund*in gegenüber der PWL mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen im Verzug ist,
- der*die Kund*in der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,



Post Wertlogistik

- hinsichtlich des*der Kund*in ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
- der*die Kund*in gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten verletzt,
- gegen Geheimhaltung/Compliance verstoßen wird,
- ein Hinderungsgrund gem. Pkt. 7.5 letzter Unterpunkt vorliegt.

6. Datenschutz

- 6.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – BGBl. I Nr. 148/2021 idgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG, BGBl. I Nr. 190/2021 idgF) bzw. die an Stelle dieser Bestimmungen tretenden gesetzlichen Regelungen, einzuhalten.
- 6.2. Für nähere Informationen zur Datenverarbeitung siehe die Datenschutzhinweise für Interessent*innen, Kund*innen, Lieferant*innen/Geschäftspartner*innen, Ansprechpersonen oder Gewinnspielteilnehmer*innen, abrufbar unter www.post.at/wertlogistik/datenschutz. Der*die Kund*in verpflichtet sich, dass Empfänger*Innen die Kenntniserlangung dieser Datenschutzhinweise der PWL in geeigneter Weise (z.B.: Linksetzung im Bestellportal der*/des Kund*in, der vor Auslösen des Bestellvorgangs durch die Empfänger*Innen gelesen werden kann) ermöglicht wird. Dies stellt eine wesentliche Geschäftsgrundlage dar, die die PWL bei Nichteinhaltung zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- 6.3. Der*die Kund*in bestätigt und leistet Gewähr dafür, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an die PWL und die Verwendung derselben durch die PWL im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung rechtmäßig ist. Diesbezüglich wird der*die Kund*in die PWL bezüglich aller Ansprüche sowie Schäden, welche der PWL wegen des behaupteten Nichtzutreffens der vorstehenden Bestätigung entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, vollkommen schad- und klaglos halten.
- 6.4. Soweit der*die Kund*in auch per elektronischer Post (insb. E-Mail, SMS, Messagedienste) über neue Produktentwicklungen und Neuerungen der PWL informiert wird, so geschieht dies im gesetzlichen Rahmen des § 107 Abs. 3 TKG 2003.

7. Haftung

- 7.1. Die PWL haftet nach den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) für nachweislichen Verlust oder Beschädigung der Pakete während des Obhutzeitraumes.



Post Wertlogistik

- 7.2. Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn das Paket durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich etc. wird. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche. Ebenso gilt eine Beschädigung allein der Verpackung nicht als anspruchsbegründende Beschädigung.
- 7.3. Die Haftung wird nur für den tatsächlich an der Sendung oder ihrem Inhalt eingetretenen Schaden übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung der PWL, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den*die Kund*in, etc. ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 7.4. Die Haftung der PWL ist mit
- dem angegebenen tatsächlichen Wert (Verkehrswert),
 - dem angegebenen Wert, wenn ein niedrigerer als der tatsächliche Wert angegeben worden ist,
 - dem tatsächlichen Wert (Verkehrswert), wenn ein höherer Wert angegeben worden ist,
 - begrenzt.

Der die Kund*in hat den tatsächlichen Wert des Pakets zu beweisen.

7.5. Haftungsausschluss

Die Haftung der PWL ist insbesondere ausgeschlossen

- wenn der Schaden auf eine mangelhafte Verpackung, eine nach der natürlichen Beschaffenheit der beförderten Sache nicht geeigneten Beförderungsart, eine ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung des aufgegebenen Wertpakets, ein Verschulden des*der Absender*in, zurückzuführen ist.
- bei Wertpaketen, deren Inhalt zerbrechlich bzw. erschütterungsanfällig/-sensibel ist und die nicht mit dem Aufkleber „Zerbrechliches Paket“ gekennzeichnet wurden, für Bruch- sowie Erschütterungsschäden.
- der Inhalt des Pakets von der Beförderung ausgeschlossen ist und/oder das Paket von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist sowie

Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilfen bedient sowie für Schäden, nicht einzustehen bzw. zu haften und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige oder unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare oder unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material- Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Hinderungsgründe sein.

7.6. Sonstige Schäden

Für nicht durch die CMR geregelte Schäden (sonstige Schäden) haftet die PWL nur für Schäden, die durch ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen sowie



Schäden aus Ansprüchen Dritter ~~Post Wertlogistik~~ die Absender*in ist ausgeschlossen. Die PWL haftet weiters nur für unmittelbare Schäden bis EUR 510,00.

7.7. Versicherung

Die PWL hat für das Risiko „Transport“ eine Versicherung abgeschlossen. Die Bestätigung über den Abschluss der Versicherung wird dem*der Kund*in über dessen*deren Aufforderung ausgefolgt. Der Deckungsumfang erstreckt sich auf Verlust und/oder Schäden an den zum Transport übernommenen Paketen, maximal auf den tatsächlich erlittenen positiven Schaden am Paket selbst und unter Berücksichtigung der Haftungsgrenzen gem. Pkt. 7.4. und Haftungsausschlüsse gem. Punkt 7.5 wobei die Leistung der Versicherung mit dem jeweils angegebenen Wert begrenzt ist.

8. Haftung des*der Kund*in

- 8.1. Der*die Kund*in einer Sendung haftet für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die infolge der Versendung von von der Beförderung ausgeschlossenen Sachen oder infolge Nichtbeachtung der Beförderungsbedingungen entstanden sind. Der*die Kund*in hält die PWL hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Die Annahme einer solchen Sendung durch die PWL befreit den*die Kund*in nicht von seiner*ihrer Haftung.
- 8.2. Der*die Absender*in haftet für einen Zeitraum von zwölf Monaten bzw. (bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) 3 Jahre beginnend mit dem Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach dem Abschluss des Beförderungsvertrages für nicht entrichtete Entgelte. Die Verjährungsfrist ist unterbrochen, wenn die PWL die nicht entrichteten Entgelte innerhalb dieser Frist außergerichtlich gegenüber dem*der Kund*in geltend macht.

9. Geheimhaltung / Compliance

- 9.1. Der*die Kund*in und die PWL verpflichten sich, zur Geheimhaltung aller im Zuge des Vereinbarungsverhältnisses erlangten Informationen sowie des gesamten Vereinbarungsinhalts. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter. Die eingegangene Geheimhaltungsverpflichtung ist seinen*ihrer Mitarbeiter*innen und allenfalls mittelbar oder unmittelbar beauftragten Dritten zu überbinden und dafür Sorge zu tragen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung auch von diesen Personen eingehalten wird.
- 9.2. Der*die Kund*in verpflichtet sich, (i) dass sich seine*ihre Vertreter*innen, Mitarbeiter*innen und eingesetzte und/oder beauftragte Subunternehmer*innen an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen.
- 9.3. Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine Verletzung der hier vereinbarten Geheimhaltungsverpflichtung oder ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften durch den*die Kund*in einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinbarung darstellt, der die PWL unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche berechtigt.



10. Sonstiges

- 10.1. Der PWL ist es gestattet, den*die Kund*in unter Anführung eines Logos als Referenzkund*in zu benennen.
- 10.2. Rechte und Pflichten aufgrund der auf Basis dieser AGB geschlossenen Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger*innen der Vertragsparteien über.
- 10.3. Der*die Kund*in ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen der PWL aufzurechnen.
- 10.4. Ein Zurückbehaltungsrecht des*der Kund*in wird ausgeschlossen.
- 10.5. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen hievon nicht berührt, vielmehr werden die Vertragsparteien bestrebt sein, eine ungültige, unwirksame oder fehlende Bestimmung der AGB durch eine neue zu ersetzen oder zu ergänzen, und zwar im Sinne der ursprünglichen Zielsetzung der Vereinbarung.
- 10.6. Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der auf Basis dieser AGB geschlossenen Vereinbarung, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1210 Wien sachlich zuständige Gericht.
- 10.7. Die PWL wird den*die Kund*in nach Möglichkeit, vorzugsweise über die Webseite, über den Eintritt eines Hinderungsgrundes gem. Pkt. 7.5 letzter Unterpunkt in Kenntnis setzen.
- 10.8. Sämtliche Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.



Anhänge

- A. Versandbedingungen
- B. Produktblatt

A. Versandbedingungen

1. Transportbetriebsmittel/Ersatzleistung

Sämtliche Transportbetriebsmittel der PWL (insb. geschlossene Gebinde sowie EWS-Einwegsack, d.h. Safebags), welche Kund*innen zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der PWL; eine zweckfremde Verwendung ist jedenfalls unzulässig. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine sachgerechte Verwendung ist sicherzustellen. Transportbetriebsmittel dürfen nicht über den gemeinsam festgelegten Bedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden. Bei Beschädigung oder Verlust ist die PWL berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

2. Verpackung

Der*die Kund*in ist verpflichtet, für eine geeignete Transportverpackung (=Außen- und Innenverpackung) sowie einen sicheren Verschluss zu sorgen. Die Verpackung und der Verschluss müssen den Inhalt des Wertpaketes während der gesamten Beförderung gegen Beanspruchungen, denen die Sendung während der Beförderung insbesondere durch Druck, Stoß oder Fall üblicherweise ausgesetzt ist schützen und dürfen keine Einsicht auf den Inhalt zulassen (insb. blickdichte Kartontage).

Der*die Kund*in muss das Wertpaket zudem verpflichtend in einen EWS-Einwegsack (Safebag) einlegen und diesen verschweißen und vor Übergabe an die PWL sämtliche EWS (Safebags) in ein verplombtes Gebinde einlegen.

Zerbrechliche bzw. erschütterungsanfällige/-sensible Inhalte müssen- bei sonstigem Haftungsausschluss hinsichtlich Bruch- bzw. Erschütterungsschäden- adäquat verpackt sein und mit folgendem Aufkleber auf der Vorderseite des Pakets als „Zerbrechlich“ gekennzeichnet werden.



Die PWL übernimmt für evtl. Begleitpapiere und deren Inhalt keinerlei Verantwortung. Diese liegt in vollem Umfang beim*bei der Kund*in.

3. Anschrift und sonstige Angaben

Der*die Kund*in hat jedes Wertpaket in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern mit der Bezeichnung des Namens des*der Empfänger*in, der Adresse der gewünschten Abholstelle gemäß Belabelungs- und Avisodatenfibel und sonst zusätzlich vereinbarten oder erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Fehler gehen zu Lasten des*der Kund*in.



Post Wertlogistik

Ist die Angabe des*der Empfänger*in oder der Adresse unrichtig oder unvollständig, kann die Beförderungsleistung nicht erbracht werden und die Sendung wird kostenpflichtig an den*die Kund*in rücksendet.

Hinweise des*der Kund*in, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind – ausgenommen bei korrekter Kennzeichnung mit dem „Zerbrechlich“-Aufkleber – nicht verbindlich.

4. Transportprozess

Der*die Kund*in ist verpflichtet anhand der von der PWL zur Verfügung gestellten Belabelungs- & Avisodatenfibel die Barcodes eindeutig zu kennzeichnen und Avisodaten bekannt zu geben. Die Avisodaten müssen vor der physischen Übergabe des Pakets elektronisch an die PWL übermittelt werden.

Der*die Kund*in ist insbesondere verpflichtet, in den Avisodaten den tatsächlichen (richtigen) Wert des Pakets sowie die Nummer des EWS (Safebags) und die Kontaktdaten (E-Mail-Adresse oder Mobiltelefon-Nr.) des*der Empfänger*in anzugeben.

Die PWL holt beim*bei der Kund*in die bereits verschlossenen verplombten Gebinde ab und bestätigt die Übernahme der Gebinde. Die einzelnen Pakete werden in Folge bei der PWL nach Öffnung des Gebindes erfasst (Scannung).

Bei Vorliegen beschädigter Safebags und/oder sonstiger Unregelmäßigkeiten wird der*die Kund*in zur Abklärung der weiteren Vorgangsweise kontaktiert.

Die Pakete werden in der Regel innerhalb von zwei bis 3 Werktagen (ausgenommen Samstag) nach Übergabe an die PWL an die vom*von der Kund*in jeweils ausgewählte Stelle zur Abholung durch den*die Empfänger*in befördert. Nach Eintreffen des Pakets bei der gewählten Stelle wird an den*die Empfänger*in automatisch eine SMS- oder E-Mail-Benachrichtigung verschickt (die Richtigkeit und technische Funktionsfähigkeit der angegebenen Kontaktmöglichkeit ist – bei sonstigem Haftungsausschluss der PWL – vom*von der Kund*in und Empfänger*in sicherzustellen). Erfolgt innerhalb von 3 Tagen keine Abholung, wird ein Erinnerungs-SMS oder - E-Mail an den*die Empfänger*in verschickt.

5. Abgabe

Der*die Empfänger*in kann das Paket unmittelbar nach Erhalt der elektronischen Verständigung innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten abholen.

Pakete werden für mindestens 5 Werktage (ausgenommen Samstag) zur Abholung bereitgehalten. Nach Ablauf der Abholfrist werden die Pakete kostenpflichtig an den*die Kund*in retourniert

Die Abgabe des Wertpakets erfolgt – nach Prüfung der Identität – nur an den*die auf dem Paket angeführte Empfänger*in bzw. an eine – mittels Postvollmacht bzw. gerichtlich oder notariell beglaubigte rechtsgeschäftliche Vollmacht bevollmächtigte Person sowie bei juristischen Personen an die vertretungsbefugte oder entsprechend bevollmächtigte Person.

6. Reklamation

Der*die Empfänger*in hat Beschädigungen und/oder Verluste unmittelbar nach der Abholung beim*bei der Kund*in schriftlich geltend zu machen. Der*die Kund*in leitet die Reklamation unverzüglich an das PWL Kundenservice unter wertlogistik.service@post.at. zur Bearbeitung und Beauskunftung weiter.



B. Produktblatt

1. Produktbeschreibung

Folgende Inhalte sind für den Versand als Wertpaket Premium der PWL zulässig:

- gültige in- und ausländische Zahlungsmittel
- Wertpapiere
- Edelmetalle (z.B.: Gold, Silber, Platin)
- Schmuck (ausg. Modeschmuck), Schmucksteine und Edelsteine (Kristalle)
- Uhren aus Edelmetallen, Uhren mit Edelmetallen und/oder Edelsteinen (Kristallen) und/oder Schmucksteinen versehen
- Juwelen, Edelsteine
- Goldnuggets
- Gold- und Silbermünzen
- Luxusartikel und Luxusgegenstände (z.B. Modewaren, Handtaschen etc.)

Sämtliche andere Inhalte sind von der Beförderung als Wertpaket Premium ausgeschlossen.

Die PWL ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen verpflichtet. Die PWL ist jedoch berechtigt - soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist - Sendungen zu öffnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Sendung von der Beförderung ausgeschlossene Sachen enthält.

Die PWL übernimmt für den Inhalt der Pakete keinerlei Verantwortung. Die Übernahme vom Versand ausgeschlossener Sachen stellt keinen Verzicht auf einen Beförderungsausschluss dar. Der*die Kund*in ist vor Übergabe zur Prüfung und Anzeige gegenüber der PWL verpflichtet, ob es sich um ausgeschlossene Güter handelt.

2. Maß- Gewichts- und Wertgrenzen:

Die Inhalte müssen so beschaffen sein, dass diese in einen EWS (Safebag) mit folgenden Maßen eingelegt und dieser Safebag vom*von der Kund*in vor der Übergabe ohne dessen Beschädigung verschweißt werden kann:

Höchstmaße Safebag: 495 x 540 x 130mm

Sendungen mit größerem Volumen, die nicht in einen EWS (Safebag) passen, transportiert PWL ausschließlich nach vorheriger gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

Höchstgewicht:
31,5 kg/Paket



Post Wertlogistik

Der*die Kund*in hat den tatsächlichen Wert („Verkehrswert“) anzugeben. Es ist nicht zulässig, einen Wert anzugeben, der den tatsächlichen Wert des Paketinhaltes übersteigt oder unterschreitet.

Mindestwert:
EUR 10.000/Paket

Höchstwert:
EUR 50.000/ Paket

Post Wertlogistik GmbH

Steinheilgasse 1
1210 Wien

Kundenservice

wertlogistik.service@post.at

Serviceline Tel.: 0664 624 6491

post.at/wertlogistik

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.post.at/wertlogistik/datenschutz

Firmensitz: Wien. FN 208207m des Handelsgerichts Wien.

Druck- und Satzfehler vorbehalten.